



Hessischer Städte- und Gemeindebund
Mühlheim am Main

Geschäftsordnungsmuster für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse
- Januar 2017 -

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde ...

Inhaltsverzeichnis:

I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Fraktionen

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

III. Ältestenrat

- § 8 Rechte und Pflichten

IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung

- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Geteilte Tagesordnung
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung

V. Anträge, Anfragen

- § 12 Anträge
- § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 14 Rücknahme von Anträgen
- § 15 Antragskonkurrenz
- § 16 Anfragen

VI. Sitzungen der Gemeindevertretung

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen
- § 20 Teilnahme des Gemeindevorstands

VII. Gang der Verhandlung

- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Redezeit
- § 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 26 Abstimmung

VIII. Ordnung in den Sitzungen

- § 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes

IX. Niederschrift

- § 29 Niederschrift

X. Ausschüsse

- § 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
- § 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
- § 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

XI. Ortsbeiräte

- § 34 Anhörungspflicht
- § 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates
- § 36 Rederecht in den Sitzungen

XII. Ausländerbeirat

- § 37 Anhörungspflicht
- § 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates
- § 39 Rederecht in den Sitzungen

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

- § 40 Anhörungspflicht
- § 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates
- § 42 Rederecht in den Sitzungen

alternativ: XIII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- § 40 Anhörungspflicht
- § 41 Vorschlagsrecht der Vertreterin oder des Vertreters der Kinder- und Jugendinitiativen
- § 42 Rederecht in den Sitzungen

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

- § 43 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO

XV. Schlussbestimmungen

- § 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 45 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung
- § 46 In-Kraft-Treten

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE AUSSCHÜSSE der Gemeinde

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde durch Beschluss vom folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter sind verpflichtet an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von ... Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern.

Sonderregelungen für Gemeinden bis zu 23 Gemeindevertretern gemäß § 36b Abs. 1 HGO:

Entfällt nach dem Wahlergebnis auf eine Partei oder Wählergruppe nur ein Sitz in der Gemeindevertretung, so hat die entsprechende Gemeindevertreterin oder der entsprechende Gemeindevertreter auch dann die Rechte und Pflichten einer Fraktion, wenn es nicht zu einem Zusammenschluss von Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern kommt (Ein-Personen-Fraktion).

- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder

seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Gemeindevertretung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung

§ 9 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreterinnen und/oder der Gemeindevertreter, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeinde und hier der Gemeindevertretung gehören; die Gemeindevertreterinnen und/oder die Gemeindevertreter haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt.
Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 10 Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B.
Teil A betrifft Angelegenheiten über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann.
Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung am Anfang der Sitzung.
Auf Verlangen einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.
- (2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.
- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.

§ 11 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Gemeindevertretung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Gemeindevertretung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12 Anträge

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zugeleitet.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.

- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates und/oder des Kinder- und Jugendbeirates erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.

§ 14 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

§ 16 Anfragen

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§ 3 a HVwVfG) zu versehen.
Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand einzureichen.
Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter.
Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung.
Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemein-

devertreter anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beschlussfähig.

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Gemeinde unter [www. ...](#) ist nur zulässig, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt. Dieses gilt nur für die Sitzung der Gemeindevertretung, nicht jedoch für die Ausschüsse/Ortsbeiräte/Beiräte/Ausländerbeiräte.
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um ... Uhr und enden um ... Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.
- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 20 Teilnahme des Gemeindevorstandes

- (1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand

eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22 Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 - Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwidern.

- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, hat die Gemeindevertretung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung.
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 24 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters beträgt in der Regel höchstens ... Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Die Gemeindevertretung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Fraktionslose Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Die vom Gemeindevorstand verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 25 Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwidern sind nur solche Erklärungen, die eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.

- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Gemeindevertreterin und jeden Gemeindevertreter einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreeters in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreeters, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter oder dem Mitglied des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Gemeindevertreterin oder den Gemeindevertreter oder das Mitglied des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer ..., zur Einsicht für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und die Mitglieder des Gemeindevorstandes offen. Gleichzeitig sind den Gemeindevertreterinnen und den Gemeindevertretern sowie den Mitglieder des Gemeindevorstandes Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter bzw. den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zuvor vereinbart wurde.
- (4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (6) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

X. Ausschüsse

§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Gemeindevertretung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.
Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend.
Sonstige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.
Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
Darüber hinaus können sie die Beiräte der Gemeinde, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Ortsbeiräte

§ 34 Anhörungspflicht

- (1) Die Gemeindevertretung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie

setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die die Gemeindevertretung zu wahren hat.
- (3) Die Gemeindevertretung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

XII. Ausländerbeirat

§ 37 Anhörungspflicht

Die Gemeindevertretung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

§ 39 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von dieser oder diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

§ 40 Anhörungspflicht

Die Gemeindevertretung hört den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung äußern.

§ 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates

Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevor-

stand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

§ 42 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Kinder- und Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates übertragen.

(Alternative): XIII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

§ 40 Anhörungspflicht

Die Gemeindevertretung hört Kinder und Jugendliche in ihrer Funktion als Vertreterinnen oder Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder dass sie oder er sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung äußern.

§ 41 Vorschlagsrecht der Vertreterin oder des Vertreters der Kinder- und Jugendinitiative

Die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht sie oder er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Vertreterin oder des Vertreters. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Vertreterin oder dem Vertreter schriftlich mit.

§ 42 Rederecht in den Sitzungen

- (1) *Die Gemeindevertretung kann beschließen, der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.*
- (2) *Die Ausschüsse können der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- und Jugendinitiative in den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.*

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 43 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Gemeindevertretung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XV. Schlussbestimmungen

§ 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 45 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Gemeindevertretung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsauschluss eingehalten wird.

§ 46 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom außer Kraft.

....., den

.....
(Vorsitzende/r der Gemeindevertretung)

**Erläuterung zum Geschäftsordnungsmuster
für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse
- Januar 2017 -**

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch Art. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167).

Mühlheim, den 29.12.2016
Dez. 2 – Hg/Mai/Adr

**Erläuterung zum Geschäftsordnungsmuster
für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse
- März 2016 -**

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618).

§ 8

Neu aufgenommen wurde eine ausdrückliche Regelung, wonach die Sitzung des Ältestenrates in der Regel nicht öffentlich stattfindet. Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung. Auch bisher sind wir davon ausgegangen, dass diese vorbereitende Tätigkeit nicht öffentlich stattfindet.

§ 9

Aufgrund der Neufassung des § 56 Satz 1 HGO ist ein zwingender Sitzungsturnus von zwei Monaten nicht mehr erforderlich. Entsprechend der gesetzlichen Formulierung wurde nunmehr festgelegt, dass die Gemeindevertretung mindestens sechs Mal im Jahr zu tagen hat.

§ 11

Mit der Einfügung des Wortes „sachlich“ wurde lediglich eine sprachliche Klarstellung vorgenommen, ohne das damit eine inhaltliche Änderung einhergeht.

§ 12

Durch die Präzisierung wird klargestellt, dass auch eine Antragstellung durch Fax, Computerfax und E-Mail möglich ist.

§ 16

Entgegen der bisherigen Regelung, die sich nur auf die mündliche Beantwortung von Anfragen beschränkt hat, wird nun generell die Erörterung der Beantwortung durch den Gemeindevorstand ausgeschlossen. Es bleibt jedoch bei der Möglichkeit, dass die Fragestellerin oder der Fragesteller zwei Zusatzfragen stellen kann.

§ 23

Aufgrund einiger Hinweise aus der Praxis ist die vormalige Bestimmung wieder aufgenommen worden, wonach ein Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen gilt, wenn niemand widerspricht. Hierfür sprechen insbesondere praktische Erwägungen.

§ 26

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts der kommunalen Wahlbeamten und zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158, 188) wurden §§ 39a, 40 HGO neu gefasst. Nach der Neufassung des Gesetzes findet sich die maßgebende Regelung nun in § 39a Abs. 3 Satz 3 HGO, wonach der Beschluss über die Vornahme einer Wiederwahl hauptamtlicher Beigeordneter in geheimer Abstimmung zu fassen ist.

§ 29

Wenn den Mitgliedern des Gemeindevorstandes nach Abs. 3 bereits ein Einsichtsrecht in die Niederschrift der Gemeindevertretung gewährt wird, so ist es nur folgerichtig, wenn die Mitglieder des Gemeindevorstandes ebenso Abschriften der Niederschrift zugeleitet bekommen. Dies wurde nun auch in die Geschäftsordnung aufgenommen.

Mühlheim, den 29.01.2016
Dez. 2 – Hg/Mai/Adr

**Erläuterungen zum Geschäftsordnungsmuster für
die Gemeindevertretung und die Ausschüsse
- Februar 2012 -**

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786).

§ 9

Hinsichtlich der Möglichkeit zur Einberufung von Sondersitzungen ist nach § 56 Abs. 1 HGO nunmehr nicht nur die Organzuständigkeit der Gemeindevertretung, sondern auch die Verbandskompetenz der Gemeinde zu berücksichtigen, so dass es sich zudem um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft handeln muss, so dass nur noch örtliche Angelegenheiten hierbei zu berücksichtigen sind. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass hiermit auch weiterhin kein materielles (inhaltliches) Prüfungsrecht des Vorsitzenden der Gemeindevertretung einhergeht.

Soweit in § 9 Abs. 3 bereits im bisherigen Muster die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden konnte, so kann auf die qualifizierte elektronische Signatur zukünftig verzichtet werden, da mit der Neufassung des § 58 Abs. 1 HGO die elektronische Form der Einladung ausdrücklich ermöglicht wurde. Um die Handhabung im Zusammenhang mit der Einberufung der Sitzungen zu verbessern haben wir eine zusätzliche Regelung mit aufgenommen, wonach der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung der Gemeindevertreterin und des Gemeindevertreters und der Mitglieder des Gemeindevorstandes vorliegen muss, dass sie mit der elektronischen Form der Einladung einverstanden sind. Des Weiteren ist die Angabe einer E-Mail-Adresse erforderlich, die seitens der Betroffenen anzugeben ist, um einen sicheren Zugang der Ladung zu gewährleisten. Hierbei sollte auf eine schriftliche Erklärung Wert gelegt werden, so dass jegliche Änderung der E-Mail-Adresse ebenfalls mitteilungsbedürftig wird. Insoweit ist jedoch zu beachten, dass es der Entscheidung der einzelnen Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertretern obliegt, ob sie die Versendung der Einladung per E-Mail wünschen. Ein Beschluss der Gemeindevertretung gegen den Willen der Mandatsträger wäre nicht zulässig.

Klarzustellen ist, dass in Anbetracht des Wortlautes von § 58 Abs. 1 Satz 2 HGO auch weiterhin von einem Zugang der Ladung auszugehen ist. Eine Bereitstellung der Ladung auf der Internetseite der Gemeinde (interner Bereich) verbunden mit einer Einwahl des Mandatsträgers erfüllt die gesetzlichen Anforderungen nicht, die weiterhin von einem Versand der Einladung ausgehen. Dies gilt nicht für die Bereitstellung von Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten, da hier der Mündlichkeitsgrundsatz (VGH Kassel, Beschl. v. 12.12.1988 in HSGZ 1991, 489) von Relevanz ist, der eine Übermittlung entsprechender Sitzungsunterlagen gesetzlich nicht voraussetzt.

§ 11

In § 11 Abs. 2 ist nunmehr ausdrücklich aufgeführt worden, dass die Vorsitzende / der Vorsitzende die Sitzungsleitung gerecht und unparteiisch i.S.v. § 57 Abs. 4 Satz 1 HGO

auszuführen hat. Hierbei handelt es sich um eine gesetzgeberische Klarstellung der bisherigen Gegebenheiten, die nunmehr ausdrücklich Berücksichtigung im Geschäftsordnungsmuster findet.

Auf die Übernahme der weiteren Neuregelungen in § 57 Abs. 3 - 5 HGO wurde im Rahmen der Geschäftsordnung verzichtet, da in der Geschäftsordnung nach § 60 Abs. 1 HGO nur die inneren Angelegenheiten der Gemeindevertretung im Zusammenhang mit der Durchführung der Sitzungen geregelt werden. Die in § 57 Abs. 3 – 5 HGO des Weiteren geregelte Materie bezieht sich jedoch auf das Außenrechtsverhältnis und ist somit nicht im Rahmen der Geschäftsordnung zu berücksichtigen.

§ 16

Zur Klarstellung ist in § 16 Abs. 1 nunmehr aufgenommen worden, dass mit der Neufassung von § 50 Abs. 2 Satz 1 HGO Anfragen im Zusammenhang mit den Auftragsangelegenheiten gemäß § 4 Abs. 2 HGO nicht mehr seitens des Gemeindevorstandes zu beantworten sind. Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde (z.B. Straßenverkehrsbehörde, § 85 Abs. 1 Nr. 4 HSOG) ist im Rahmen der kommunalen Auftragsangelegenheit allein gegenüber der vorgesetzten Fachaufsichtsbehörde rechtfertigungspflichtig.

§ 18

Entsprechend der gesetzlichen Neuregelung in § 53 Abs. 1 HGO ist bei dem Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit zukünftig die Antragstellerin bzw. der Antragsteller von Gesetzes wegen mitzuzählen, so dass hier eine entsprechende Ergänzung in der Bestimmung des § 18 Abs. 1 vorgenommen wurde.

§ 19

Mit der Möglichkeit zur Regelung von Film- und Tonbandaufzeichnungen im Rahmen der Hauptsatzung (§ 52 Abs. 3 HGO) ist eine Regelungsmöglichkeit in der Geschäftsordnung (§ 19 Abs. 2) entfallen, so dass hier lediglich ein Verweis auf eine Hauptsatzungsregelung dergestalt darstellbar ist, dass diese entsprechende Regelungen enthalten kann.

In § 19 Abs. 2 wurde Satz 3 insofern ergänzt, dass eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Gemeinde zulässig ist, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt. Mit dieser Regelung wird der in der Praxis immer bedeutsameren Frage der so genannten Medienöffentlichkeit von Sitzungen Rechnung getragen. Hierbei handelt es sich um die Klärung der Frage inwieweit die Gemeinde ihrerseits auf der **eigenen Internetseite** die öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung mit Bild und Ton technisch aufzeichnen und unmittelbar mittels eines so genannten Live- oder Internet-Streams der Öffentlichkeit zugänglich machen kann. Als eigenes Angebot der Gemeinde ist dieses von der Regelung in der Hauptsatzung (§ 8) abzugrenzen, die externe Presseorgane und Medienvertreter im Blick hat.

Bei der näheren Ausgestaltung der Regelung ist auch die Frage zu klären, für welches Organ bzw. Hilfsorgan diese Möglichkeit als hilfreich zu erachten ist. Insbesondere bei den Ausschüssen und Beiräten erscheint es wenig zweckmäßig, wenn hiervon Gebrauch gemacht wird, da in diesen Gremien die Vorbereitung der Beschlüsse im Vordergrund stehen sollte und weniger ein öffentlichkeitswirksames Auftreten. Entsprechende Überlegungen sollten in den Entscheidungsprozess mit einfließen.

Bei der Ausgestaltung der Neuregelung wird einer Entscheidung des OVG Saarland, Beschl. v. 30.08.2010 – Az.: 3 B 203/10 – Rechnung getragen, wonach das Grundrecht der Rundfunkfreiheit nur durch die Funktionsfähigkeit der Gemeindevertretung eingeschränkt werden kann und nicht auf der Grundlage der Persönlichkeits- oder Mitgliedschaftsrechte der Gemeindevertreter. Da die Gemeindevertreter als Amtsträger und nicht als Privatpersonen betroffen sind, ist eine Berufung auf das Persönlichkeitsrecht vorliegend nicht möglich, so dass eine einzelne Gemeindevertreterin oder ein einzelner Gemeindevertreter insoweit auch nicht mittels eines Widerspruchs eine Tonaufnahme verhindern kann.

§ 31

In § 31 Abs. 3 Satz 1 wurde nunmehr klargestellt, dass entsprechend der gesetzlichen Ausgestaltung in § 62 Abs. 2 Satz 4 HGO eine Abberufung von Ausschussmitgliedern nicht nur schriftlich, sondern auch auf elektronischem Wege (E-Mail) darstellbar ist. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es bei der Benennung (§ 62 Abs. 2 Satz 2 HGO) weiterhin bei der Schriftform verbleibt.

Mühlheim, den 27.02.2012
Dezernat 2.1 – Adr/Hg/Pe/Scha

**Erläuterungen zum Geschäftsordnungsmuster
für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse
- Mai 2011 -**

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119).

§ 6

Durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) wurde die Ein-Personen-Fraktion für die am 01.04.2011 beginnende neue Kommunalwahlperiode für kleine Gemeinden mit bis zu 23 Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertretern wieder eingeführt. Dieses aufgreifend wurde die Regelung in § 6 Abs. 1 um eine entsprechende Formulierung ergänzt, die allerdings nur für Gemeinden mit bis zu 23 Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertretern Anwendung findet und nur die Fälle berücksichtigt, bei denen eine Partei oder Wählergruppe aufgrund des Wahlergebnisses einen Sitz in der Gemeindevertretung erlangt hat. Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, die eine Fraktion im Laufe der Wahlperiode verlassen, sind hiervon nicht erfasst und stellen keine Ein-Personen-Fraktion dar.

§ 9

In § 9 Abs. 2 S. 1 wurde eingefügt, dass die oder der Vorsitzende nur die Anträge auf die Tagesordnung zu setzen hat, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung fallen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 24.09.2008 – 8 B 2037/08 – (HSGZ 2008, S. 401) entschieden, dass auch nach Anfügung des Satzes 3 an § 58 Abs. 5 HGO durch das Änderungsgesetz vom 20.05.1992 zwar keine materielle (inhaltliche) Prüfungscompetenz der oder des Vorsitzenden hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der zur Beratung und Abstimmung gestellten Beschlüsse, wohl aber eine Kompetenz zur Prüfung der Frage zukomme, ob der auf die Tagesordnung zu setzende Beratungsgegenstand nicht einem anderen Gemeindeorgan zur originären Zuständigkeit zugewiesen ist. Dieses formelle Prüfungsrecht stehe danach der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu.

Wegen der ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung haben wir uns veranlasst gesehen, eine entsprechende Ergänzung in die Regelung des § 9 Abs. 2 aufzunehmen. Wir empfehlen allerdings weiterhin eine eher restriktive Handhabe und eingehende Anträge im Zweifelsfall auf die Tagesordnung zu setzen und die Vertretungskörperschaft selbst über das weitere Verfahren hinsichtlich des Antrages entscheiden zu lassen. Insoweit verweisen wir auf die Eildienstmitteilung Nr. 1 – ED 10 vom 21.01.2009.

§ 12

In § 12 Abs. 7 wurde aufgenommen, dass mündliche Anträge in die Niederschrift aufzunehmen sind. Damit soll gewährleistet werden, dass der Wortlaut des mündlichen Antrages hinlänglich im Protokoll dokumentiert wird und der Abstimmungsgegenstand eindeutig feststeht. Hier wird einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen.

§ 19

In § 19 Abs. 1 wurde ergänzt, dass es auch untersagt ist, Tiere zu den Sitzungen mitzubringen. Hier wird einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen. Es ist in der letzten Wahlperiode immer wieder zu verzeichnen gewesen, dass z. B. Hunde mit in die Sitzungen gebracht wurden, was bei den anderen Mandatsträgern zu Unmut geführt hat und im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Organs eindeutig geregelt werden muss.

In § 19 Abs. 2 wurde Satz 3 insofern geändert, als nunmehr geregelt ist, dass Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen nur dann zulässig sind, wenn die Gemeindevertretung dies entsprechend beschlossen hat. Mit dieser Neuregelung wird eine Entscheidung des OVG Saarland, Beschl. v. 30.08.2010 – 3 B 203/10 – Rechnung getragen, wonach das Grundrecht der Rundfunkfreiheit nur durch die Funktionsfähigkeit der Gemeindevertretung eingeschränkt werden kann und nicht auf der Grundlage der Persönlichkeits- oder Mitgliedschaftsrechte der Gemeindevertreter. Da die Gemeindevertreter als Amtsträger und nicht als Privatpersonen betroffen sind, ist eine Berufung auf das Persönlichkeitsrecht vorliegend nicht gegeben, so dass eine einzelne Gemeindevertreterin oder ein einzelner Gemeindevertreter insoweit auch nicht mittels eines Widerspruchs eine Tonaufnahme verhindern kann.

§ 20

In § 20 Abs. 2 wurde als Satz 3 eingefügt, dass die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister im Falle einer abweichenden Meinung verpflichtet ist, zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen.

§ 23

In § 23 Abs. 2 wurde der letzte Satz, wonach der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen gilt, wenn niemand widersprochen hat, gestrichen. Die ursprüngliche Regelung, dass einerseits über den Antrag abzustimmen ist, dieser aber als angenommen gilt, wenn niemand widersprochen hat, hat sich nicht bewährt, da bei den Vorsitzenden der Gemeindevertretung insoweit generell Unsicherheit bestand, ob über einen Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt werden muss oder nicht. Dieses halten wir allerdings für zwingend erforderlich, so dass das Ergebnis dieser Abstimmung maßgeblich ist.

§ 24

In § 24 Abs. 2 S. 3 wurde eingefügt, dass fraktionslose Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter bei der Gesamtrededzeit angemessen zu berücksichtigen sind. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die §§ 36a, 36b HGO nicht zwingend vorsehen, dass eine Gemeindevertreterin bzw. ein Gemeindevertreter Mitglied einer Fraktion ist. Außerdem genießen einzelne Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter bei Gemeinden mit über 23 Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern keinen Ein-Personen-Fraktionsstatus. Es ist somit auch kein sachlicher Grund ersichtlich, hier eine Differenzierung zwischen Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertretern, die Mitglieder einer Fraktion sind und solchen, die keiner Fraktion angehören vorzunehmen.

§§ 27, 28

Vorschriften über die Ahndung von Zuwiderhandlungen, wie der Verweis aus dem Sitzungssaal, der Ausschluss von Sitzungen bzw. die Festsetzung einer Geldbuße bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer Satzung als rechtliche Grundlage (Hess. VGH Urt. v. 07.06.1977 – II OE 95/75 – DVBl 1978, 821; VG Gießen, Beschl. v. 13.12.2001 – 8 G 3801/01 – NVwZ-RR 2002, 598). Insofern müssten die Regelungen in § 27 und § 28, damit sie rechtswirksam durchgesetzt und vollzogen werden können, zusätzlich in einer separaten Satzung geregelt werden.

§ 29

In § 29 Abs. 4 ist als neuer Satz eingefügt worden, dass die gegen eine Niederschrift erhobene Einwendung zu begründen ist. Damit soll für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie die Verwaltung die Möglichkeit bestehen, im Vorfeld zu prüfen, ob die Einwendung begründet ist. Außerdem soll die Gemeindevertretung für ihre Entscheidung über die Einwendung eine tragfähige Grundlage erhalten.

§ 30

In § 30 Abs. 1 S. 2 wurde ergänzt, dass der Beschlussvorschlag des Ausschusses als ein Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Hiermit wird klargestellt, dass über den Beschlussvorschlag unmittelbar abgestimmt werden kann und es nicht erforderlich ist, dass Gemeindevertreter bzw. Fraktionen diesen zusätzlich als Antrag stellen müssen.

§ 33

Soweit in § 33 Abs. 1 S. 3 geregelt ist, dass Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, berechtigt sind, in den Ausschuss ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden, ist anzumerken, dass dies auch für die Ein-Personen-Fraktion im Sinne des § 36b Abs. 1 HGO gilt.

§ 35a

Zur Vereinheitlichung der Paragraphen wurde § 35a in § 36 umgewandelt, mit der Folge, dass sich auch die Nummerierung der weiteren Paragraphen entsprechend ändert.

§ 37

Der bisherige Abs. 2 wird systematisch in den neuen § 39 „Rederecht in den Sitzungen“ aufgenommen.

§ 39

§ 39 wird künftig als „Rederecht in den Sitzungen“ bezeichnet. Hier erfolgt eine Angleichung an die Regelungen der Ortsbeiräte (§ 36) und der Kinder- und Jugendbeiräte (§ 42).

§ 45

Vorschriften über die Festsetzungen einer Geldbuße bedürfen zu einer Rechtswirksamkeit einer Satzung als rechtliche Grundlage (Hess. VGH Ur. v. 07.06.1977 – II OE 95/75 – DVBl 1978, 821; VG Gießen, Beschl. v. 13.12.2001 – 8 G 3801/01 – NVwZ-RR 2002, 598). Insofern müsste die Regelung in § 45, damit sie rechtswirksam durchgesetzt und vollzogen werden kann, zusätzlich in einer separaten Satzung geregelt werden.

Mühlheim, 01.05.2011
Dez. 2.1 Adr/Hg

**Erläuterungen zum Geschäftsordnungsmuster
für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse
- März 2006 -**

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Dritte Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686).

§ 4

Aufgrund einer sprachlichen Ungenauigkeit wurde die Formulierung „die“ eingefügt.

§ 6

Künftig muss eine Fraktion aus mindestens zwei Gemeindevertretern bestehen (§ 36 a Abs. 1 Satz 4 HGO). Damit soll die Arbeitsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften verbessert werden. Wie in der Vergangenheit kann die Gemeindevertretung in der Geschäftsordnung auch eine höhere Fraktionsmindeststärke regeln. Die konkrete Fraktionsstärke muss in der Geschäftsordnung festgelegt werden. Es wird insofern auf Ausführungen im Eildienst Nr. 146 vom 20.12.2005 verwiesen.

§ 9

Gemäß § 3 a HVwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.1999 (GVBl. I S. 222), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218) kann die gesetzlich angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Nach dem Inhalt der Begründung zum Gesetzentwurf gilt dies auch für Verfahrensregelungen in der Hessischen Gemeindeordnung. Insofern ist es grundsätzlich möglich, künftig zu einer Sitzung der Gemeindevertretung in elektronischer Form mit qualifizierter Signatur einzuladen.

§ 12

In § 12 Abs. 3 wird klargestellt, dass die Antragsfrist auch für Anträge der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gilt.

§ 16

Gemäß § 3 a HVwVfG kann die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen.

§ 28

Die oder der Vorsitzende soll künftig auch bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes die Möglichkeit haben, mit Nennung des Namens zur Ordnung zu rufen. Insofern wird in § 28 Abs. 3 ergänzend auch das „Mitglied des Gemeindevorstands“ aufgenommen.

In Abs. 4 ist das „Mitglied des Gemeindevorstandes“ gestrichen worden, da gemäß § 60 Abs. 2 HGO die Möglichkeit des Sitzungsausschlusses lediglich im Hinblick auf die Mitglieder der Gemeindevertretung besteht.

Die Möglichkeit des Sitzungsausschlusses besteht allerdings nur dann, wenn die Geschäftsordnung als Satzung erlassen wird (Hess. VGH DVBl. 1978, S. 821; VG Gießen NVwZ-RR 2002, S. 598). Hier gilt es allerdings das Bedürfnis der Praxis abzuwägen, die Geschäftsordnung in atypischen Situationen beweglich zu handhaben und im Einzelfall ohne Rechtsverstoß von ihr abweichen zu können.

§ 29

In § 29 Abs. 4 wird ergänzend geregelt, dass Einwendungen gegen die Niederschrift auch durch Fax, Computerfax und E-Mail eingereicht werden können. Aus § 61 Abs. 3 HGO ergeben sich keine formellen Regelungen, wie die Einwendungen zu erheben sind, so dass ein Schriftformerfordernis nicht besteht. Insofern können die Einwendungen auch in der o. g. Form erhoben werden.

§ 31

In § 31 Abs. 1 wird klargestellt, dass sich die nachträgliche Änderung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen auf die Zusammensetzung sämtlicher Ausschüsse auswirkt. Dies ist im Rahmen der Kommunalrechtsnovelle 2005 in § 62 Abs. 2 HGO entsprechend geregelt worden.

§ 44

In § 44 wird der als Geldbuße festgelegte Höchstbetrag auf 50,00 Euro umgestellt. Dies entspricht der gesetzlichen Neuregelung des § 60 Abs. 1 HGO.

Sofern von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen beschließen zu wollen, muss die Geschäftsordnung als Satzung erlassen werden (Hess. VGH DVBl. 1978, S. 821; VG Gießen NVwZ-RR 2002, S. 598). Es wird insofern auf die Ausführungen zu § 28 verwiesen.

Mühlheim, den 01.03.2006

Dez. 2.1 Adr/Hg

Erläuterungen zu der Muster-Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und Ausschüsse - April 2001 -

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBl 2000 I S. 2).

§ 9

In § 9 Abs. 1 Satz 2 ist das Recht zur unverzüglichen Einberufung einer Sitzung der Gemeindevertretung auf die Bürgermeisterin und den Bürgermeister erweitert worden. Durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) ist § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO insofern erweitert worden.

§ 12

In § 12 Abs. 1 ist klargestellt worden, dass auch die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Anträge in die Gemeindevertretung einbringen kann. Ein Schwerpunkt des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung war die Stärkung der Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister und Landrätinnen bzw. Landräte. Eine ausdrückliche Normierung des Antragsrechtes für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ist zwar nicht erfolgt. Den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern ist allerdings das Recht auf Einberufung von Sondersitzungen gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO eingeräumt worden. Unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 58 Abs. 5 HGO ist hieraus ein Antragsrecht der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister für die Sitzungen der Gemeindevertretung abzuleiten. Dies ergibt sich aus der Begründung zu dem Gesetzentwurf, aus der hervorgeht, dass die Hauptverwaltungsbeamten ein Antragsrecht zur Vertretungskörperschaft erhalten sollen.

In § 12 Abs. 3 ist ergänzend geregelt, dass eine Einreichung von Anträgen auch durch Fax, Computerfax und E-Mail möglich ist. Hier soll den neuen Entwicklungen im Bereich der Telekommunikation Rechnung getragen werden. Insbesondere bei der Einreichung durch E-Mail sollten allerdings Vorkehrungen getroffen werden, dass gewährleistet ist, dass die E-Mail auch von der Antragstellerin oder dem Antragsteller willentlich abgesandt wurde und dieses nachvollzogen werden kann. Künftig wird dies durch das Signaturgesetz gewährleistet sein.

In § 12 Abs. 6 ist die erforderliche Anhörung auf den Kinder- und Jugendbeirat ausgedehnt worden. Gemäß §§ 4c, 8c HGO soll die Gemeinde bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu sollen die Gemeinden geeignete Verfahren entwickeln und durchführen. Eine Vielzahl der Städte und Gemeinden haben Beiräte bzw. andere Gremien zur Einbindung der Kinder und Jugendlichen installiert, so dass eine Ergänzung der Geschäftsordnung erforderlich ist.

§ 18

In § 18 Abs. 3 ist der Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde gestrichen worden. Hiermit wird die Gesetzesänderung vom 17.12.1998 (GVBI I S. 562) vollzogen, wonach in § 53 Abs. 2 HGO dieses Erfordernis entfallen ist.

§ 26

In § 26 Abs. 5 ist ergänzt worden, dass die oder der Vorsitzende jede Gemeindevertreterin und jeden Gemeindevertreter über ihre oder seine Stimmabgabe befragt. Hier wird der Auffassung des VG Kassel (Beschl. 03.11.2000 – 3 E 2327/98) Rechnung getragen, dass diesen Verfahrensschritt für notwendig erachtet hat. Die Kompetenz für die Befragung hat die oder der Vorsitzende.

§ 29

In § 29 Abs. 3 ist die Zuleitung der Abschriften der Niederschriften an die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter durch die Möglichkeit der Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung ergänzt worden. Voraussetzung hierfür ist, dass dies zwischen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der jeweiligen Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter zuvor vereinbart wurde. Mit dieser Neuregelung soll den neuen Telekommunikationswegen Rechnung getragen werden.

§ 31

In § 31 wurden die Regelungen über die Ausschüsse präzisiert. Dies gilt zum einen für das Recht zur Abberufung von Ausschussmitgliedern sowie für die Vorgehensweise bei nachträglichen Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen.

§ 39

Die Regelung in § 39 zu der Anhörungspflicht des Kinder- und Jugendbeirates wurde der entsprechenden Regelung für die Ortsbeiräte sprachlich angepaßt.